

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 die Änderung der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 11. Dezember 2017, in der Fassung vom 14. Dezember 2023 wie folgt beschlossen:

Artikel I

Die §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach werden hinsichtlich der Gebühren wie folgt abgeändert.

§ 16 Abs. 2 lautet:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt € 76,73. Betriebe und sonstige Einrichtungen werden den Haushalten gleichgestellt.

§ 17 Abs. 1 lautet:

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 153,22
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 214,32
-----------------	-------	----------

Im Bedarfsfall können 200-l-Säcke für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. 1 Abfallsammelsack kostet € 5,45.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 78,07
Kunststoffgefäß	120 l	€ 116,85
Kunststoffgefäß	240 l	€ 233,83
Kunststoffgefäß	360 l	€ 350,81
Abfallcontainer	770 l	€ 750,10
Abfallcontainer	1100 l	€ 1.071,70

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,45

3. für verwertbare Siedlungsabfälle (zusätzliche Altpapierbehälter)

Kunststoffgefäß	240 l	€ 24,84
Kunststoffgefäß	360 l	€ 49,09
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 152,13

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik



angeschlagen am 17. Dezember 2024 *Körner*
abgenommen am 31. Dezember 2024 *Körner*